




Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Az.: 45-8468.03/FI-3820

 Flurbereinigung Achern-Önsbach (Pulvertal)
Landkreis Ortenaukreis

Flurbereinigungsbeschluss

Vom 20.12.2013

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Flurbereinigung Achern-Önsbach (Pulvertal) nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Stadt Achern, Gemarkung Önsbach, Teile des Gewanns Pulvertal und umliegende Gewannteile sowie von der Stadt Renchen, Gemarkung Renchen, das Wegflurstück Nr. 5343.

Es wird mit einer Fläche von rd. 6 ha in dem aus der Gebietskarte vom 21.11.2013 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

- Als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Achern-Önsbach (Pulvertal)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Achern-Önsbach.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern in Achern, Renchen, Appenweier, Kappelrodeck und Rheinmünster während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde - Badstraße 20, 77652 Offenburg, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Hecken und Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- d) Wer den unter b) - c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- e) Neben den unter 4. a) bis 4. c) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez. Reinhard Wagner
Abteilungsdirektor

DS

Begründung

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2013
der Flurbereinigung Achern-Önsbach (Pulvertal)
Landkreis Ortenaukreis

1. Die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 37 FlurbG liegen vor.

Der Besitz im Flurbereinigungsgebiet ist zersplittert und besteht aus kleinen, unwirtschaftlich geformten Rebgrundstücken (siehe Gebietskarte). Die Grundstücke bedürfen einer besseren Erschließung, da die Wegeverhältnisse nach Breite und Ausbauart oftmals unzureichend sind. Einzelne Grundstücke haben keinen Weganschluß. Bestehende Wege sind zum Teil nicht für Maschinen geeignet. Vielfach schmälern Überfahrtsrechte den Anbau und den Ertrag zusätzlich. Form und topografische Lage der Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten verbesserungsbedürftig. Die genannten Verhältnisse sowie stark wechselnde Hangneigungen, Böschungen und Terrassen verhindern den Einsatz arbeitssparender Maschinen und die Anwendung umweltschonender Bewirtschaftungsweisen.

Ein neues Wegenetz ist herzustellen. Voraussetzung hierfür ist eine Neugestaltung des Gebiets durch Erdbewegungen, um eine wirtschaftlichere Form der neuen Grundstücke und eine bessere Zufahrt zu erreichen.

Um die Besitzersplitterung zu beseitigen und eine rationelle Bewirtschaftung zu erreichen, werden die Grundstücke in ihrer Form und topografischen Lage verbessert sowie zusammengelegt.

Die teilweise unregelmäßigen Wasserverhältnisse -insbesondere die Ableitung des Oberflächenwassers in die Vorfluter- erschweren zusätzlich die Bewirtschaftung der Grundstücke und die notwendigen Pflegemaßnahmen.

2. Die untere Flurbereinigungsbehörde hat unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde, den anerkannten Naturschutzvereinigungen, dem Bauernverband, dem Weinbauverband und den Flurneuordnungsgemeinden allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich

zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege sind ausgewogen miteinander zu verbinden.

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Landschaftshaushalts können bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet soll zudem auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden, d. h. über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinaus sollen zusätzliche ökologische Maßnahmen umgesetzt werden.

An größeren Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erhalt der kulturhistorisch gewachsenen Weinbaulandschaft durch Geländeumgestaltung zu Hanglagen, die im Direktzug maschinell zu bewirtschaften sind, unter Berücksichtigung bzw. Erhalt des typischen Landschaftsreliefs.
- Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Ziele gemäß Natura 2000.
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenerosionen nach der Geländeplanie durch eine rasche Begrünung bzw. Abdeckung des Geländes mit Stroh.
- Umsetzung von Maßnahmen der „Biotopverbundplanung Achern-Ost“ wie z.B. Förderung und Entwicklung von sonnigen Säumen und Randstreifen und Rodung verbuschter Bereiche.

Den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Erholung ist Rechnung zu tragen.

3. Bei unvoreingenommener Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte ist der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung für die Gesamtheit der Beteiligten gewährleistet. Durch die in der Flurbereinigung möglichen Gestaltungsmaßnahmen und den Einsatz erheblicher öf-

fentlicher Mittel für Erschließung und Bodenordnung wird eine Produktivitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht; die nicht selbst bewirtschaftenden Eigentümer erlangen durch die eintretende Wertsteigerung ihrer Grundstücke objektiv Vorteile. Das Interesse der Beteiligten im Sinne von § 4 FlurbG ist damit gegeben.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hält daher die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Rahmen der nach § 4 FlurbG vorzunehmenden Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

4. Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG).

Die Abgrenzung orientiert sich im Wesentlichen an dem Rebenaufbauplan des Regierungspräsidiums Freiburg.

Die Beteiligung der Nichtreblflächen am Verfahren (Grünland- und Ackerlagen, Obstgrundstücke, Wege) ist erforderlich, um die vorgenannten Maßnahmen in dem notwendigen Umfang zweckmäßig durchführen zu können insbesondere um Wege zur beidseitigen Erschließung der Rebgrundstücke zu bauen und die Ableitung des Oberflächenwassers zu ermöglichen.

Die Flurstücke östlich des Weges Flst. Nr. 2229 werden in das Verfahren mit aufgenommen um landschaftspfegerische Maßnahmen durchführen zu können.

5. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die Flurbereinigungsgemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die gesetzlich bestimmten Organisationen und Behörden wurden gehört.

gez. Reinhard Wagner
Abteilungsdirektor

DS